

Antrag Martin Flury (BDP)

vom 20. August 2015

Traktandum A 155/2014: Auftrag Martin Flury (BDP, Deitingen): Erhebung der Motorfahrzeugsteuer auf aus dem Ausland stammenden Fahrzeugen

Der Auftragstext soll lauten:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit aus dem Ausland stammende Fahrzeuge gemäss den eidgenössischen Bestimmungen (VZV) besteuert und zu den gesetzlichen Fahrzeugprüfungen aufgeboten werden können.

Begründung:

In der JUKO war klar die Meinung, dass es für dieses Anliegen kein neues Gesetz braucht. Darum wurde der Auftrag abgelehnt. Mit der Aenderung möchte ich der Regierung den nötigen Spielraum geben, Massnahmen zu ergreifen, die weder finanzielle noch gesetzestechnische Hürden mit sich bringen.

Die eidgenössische Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr enthält die Grundlage, auf welcher ausländische Fahrzeuge im Kanton besteuert werden können; siehe Artikel 117 VZV: „Die ausländischen Fahrzeuge können im Standortkanton von dem Tag an besteuert werden, da sie mit schweizerischem Fahrzeugausweis und schweizerischen Kontrollschildern versehen werden oder nach dieser Verordnung hätten versehen werden müssen.“ Es scheint aber kaum Kontrollen zu geben, ob die verantwortlichen Fahrzeughalter ihre im Ausland immatrikulierten Fahrzeuge ordnungsgemäss mit schweizerischem Fahrzeugausweis und schweizerischen Kontrollschildern versehen lassen. Wenn sich die betreffenden Personen nicht freiwillig melden, passiert nichts. Somit können sie ebenfalls die periodischen Fahrzeugprüfungen in der Schweiz umgehen. Damit dies geändert werden kann, könnten wir uns z.B. folgenden Ablauf vorstellen:

1. Bei der Anmeldung bei der Einwohnergemeinde wird die Frage gestellt, ob ein Motorfahrzeug eingeführt und verzollt worden sei. Falls die Frage mit JA beantwortet wird, meldet dies die Einwohnergemeinde umgehend der Motorfahrzeugkontrolle und diese unternimmt die notwendigen Schritte.
2. Falls die Frage mit NEIN beantwortet wird, weist die Einwohnergemeinde darauf hin, dass die Meldepflicht auch für nachträglich eingeführte Fahrzeuge gilt. Die Einwohnergemeinde meldet auch die nachträglich eingeführten Fahrzeuge umgehend der Motorfahrzeugkontrolle.